



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Frau Anna Lena-Schrader
Pasteurallee 1
30655 Hannover

Bearbeitet von
Christian Behrens

E-Mail
Christian.Behrens@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04.04.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL WE- 20223-2135/2024

Durchwahl 0441 9215--
460

Oldenburg
29.07.2025

Wasserstoffleitung ETL 1000 Maadesiel/Wilhelmshaven - Etzel
Hier: Prüfung der Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Frau Schrader,

die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Vorhabenträgerin) plant mit dem Projekt „ETL 1000 Maadesiel – Wilhelmshaven – Etzel“ die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffleitung von Wilhelmshaven zum Gasspeicher Etzel (Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund). Im Bereich des Rüstersieler Grodens (Stadt Wilhelmshaven) soll zudem eine Stichleitung angeschlossen werden.

Das Vorhaben ist Teil des geplanten Wasserstoffkernnetzes nach § 28q Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Ich habe nach Einbindung der berührten unteren Landesplanungsbehörden in Niedersachsen (Landkreis Wittmund, Landkreis Friesland, kreisfreie Stadt Wilhelmshaven) in meiner Funktion als obere Landesplanungsbehörde am 02.09.2024 die Zuständigkeit für das Vorhaben gemäß § 19 Absatz 1 Satz 4 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) an mich gezogen.

Mit Ihrem Schreiben vom 04.04.2025 haben Sie mir das Vorhaben gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) angezeigt, damit erklärt, dass Sie keine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) beantragen wollen und mir für die Prüfung der Raumverträglichkeit erforderliche Unterlagen vorgelegt. Am 24.04.2025 habe ich Sie zur Nachlieferung von weiteren für die Prüfung der Erforderlichkeit einer RVP erforderlichen Unterlagen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 ROG aufgefordert. Am 08.05.2025 haben Sie uns eine Antwort auf unser Schreiben vom 24.04.2025 mit ergänzenden Unterlagen zur Verzichtsanzeige vom 04.04.2025 übermittelt. Auf Basis der dann vorliegenden Unterlagen war es erneut nicht möglich, deren Vollständigkeit gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 NROG festzustellen. Am 20.05.2025 forderte ich daher erneut ergänzende Unterlagen an. Deren inhaltliche Ausgestaltung und Erforderlichkeit wurde darüber hinaus in einer Videokonferenz am 26.06.2025 erörtert. Infolgedessen übermittelten Sie am 03.07.2025 eine weitere Unterlage mit zusätzlichen Angaben zu Ihrem Vorhaben. Auf Basis der nun vorliegenden Unterlagen konnte eine Überprüfung der Erforderlichkeit einer RVP erfolgen.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch
gerne individuell verein-
bart werden

Telefon
0441 9215-400
Telefax
0441 9215-498

E-Mail
Poststelle@ArL-OL.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE49 2505 0000 0106 0371 87
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

I. Entscheidung

Für den Bau der Wasserstoffleitung „ETL 1000 Maadesiel – Wilhelmshaven – Etzel“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ist in der in der Anzeige vom 04.04.2025 vorgelegten Trasse die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Für den überwiegenden Teil der von Ihnen angestrebten Trasse ist nicht zu erwarten, dass es zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen kommt (§ 15 Abs. 4 Satz 4 ROG). Für den Teil der Hauptleitung (DN1200) und den Sammelheader zum Anschluss der Stichleitung (sowie weiterer noch nicht bekannter weiterer Vorhaben), die innerhalb des Vorranggebietes (VRG) Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen gemäß LROP geplant sind konnte eine Verträglichkeit mit dem Ziel der Raumordnung nicht nachgewiesen werden. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben und abschließend abgewogen. Nach aktuellem Kenntnisstand muss daher davon ausgegangen werden, dass Ihre Planungen in diesem Bereich im Widerspruch zu „räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung“ (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NROG) stehen. Daher wird auch für diesen Abschnitt keine RVP durchgeführt.

Bei der weiteren Planung des Vorhabens ist die in Ihrer Anzeige beschriebene Trassierung zur Grundlage zu machen. Die in der Anzeige aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf die Nutzungen und Schutzansprüche im Planungsraum sind im weiteren Verfahren zu beachten und zu detaillieren. Für die Leitungsabschnitte innerhalb des VRG Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen ist darzulegen, wie eine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden kann.

Sollte sich im Zuge der weiteren Planung im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens oder im Zuge jenes Genehmigungsverfahrens herausstellen, dass die Trassierung, die Gegenstand Ihrer Anzeige ist, nicht umgesetzt werden kann, weil es beispielsweise technische Probleme gibt oder der Trassenraum bereits durch andere Vorhaben vollständig ausgenutzt ist, ist erneut über das Erfordernis einer RVP zu entscheiden.

II. Begründung

Gemäß § 15 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV). Unter den in der RoV aufgeführten Planungen und Maßnahmen sind unter der Nummer 14 „Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern“ gelistet. Damit zählt Ihr Vorhaben zu jenen Vorhabentypen, für die eine RVP regelmäßig durchgeführt wird.

Die Durchführung einer RVP erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 4 Satz 4 ROG für die in der RoV aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die von Ihnen geplante Wasserstoffleitung ist raumbedeutsam, da die Entwicklung im Trassenraum wesentlich beeinflusst wird und überörtlich, da eine Vielzahl von Städten und Gemeinden gequert wird.

Als Vorhabenträgerin haben Sie keine RVP beantragt. Diesen Verzicht auf eine RVP haben Sie mir entsprechend § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG am 04.04.2025 angezeigt.

Die Landesplanungsbehörde soll eine RVP einleiten, wenn sie erwartet, dass die Planung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Absatz 4 Satz 4 ROG). Bei der Bewertung der Erforderlichkeit einer RVP ist auch zu berücksichtigen, ob es ernsthaft in Betracht kommende räumliche Trassenalternativen gibt, die im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ROG geprüft werden sollen. Von der Durchführung einer RVP soll gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 NROG unter anderem zudem „insbesondere abgesehen werden [...], wenn die Planung oder Maßnahme räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht“.

Die Wasserstoffleitung „ETL 1000 Maadesiel/Wilhelmshaven - Etzel“ ist Teil des am 22.07.2024 gestellten Antrags der Fernleitungsnetzbetreiber Gas (FNB Gas) für ein Wasserstoff-Kernnetz nach § 28q EnWG und trägt die Antrags-ID KLN029-01 (inkl. Weiterführung der Leitung bis Wardenburg (Landkreis Oldenburg)). Ihre Inbetriebnahme soll laut Kernnetz-Antrag bis Dezember 2027 erfolgen. Den Antrag auf Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes reichten die FNB Gas am 22.07.2024 ein. Die Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgte am 22.10.2024.

Für die „ETL 1000 Maadesiel/Wilhelmshaven - Etzel“ schlagen Sie als Vorhabenträgerin einen Verlauf überwiegend in Parallellage zu bestehender linearer Infrastruktur vor, welche neben dem Bestandsschutz teilweise zusätzlich raumordnerisch gesichert ist, z.B. als Vorranggebiet Leitungstrasse. Sie entsprechen damit dem Grundsatz gemäß Landes-Raumordnungsprogramm 2022 des Landes Niedersachsen (LROP), das formuliert, dass „Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur“ bei der Planung raumbedeutsamer Gasleitungen berücksichtigt werden sollen. (LROP 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9) Dieser Grundsatz der Raumordnung ist ebenfalls in § 2 Absatz 2 Nr. 2 Satz 7 ROG und § 1 Absatz 5 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert.

Der Anzeige vom 04.04.2025 gingen mehrere Termine mit den berührten Landkreisen und der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven hinsichtlich möglicher Raumwiderstände voraus.

Im Rahmen dieser Termine haben Sie Ihr Vorhaben den Trägern der Regionalplanung vorgestellt. Die Landkreise hatten ihrerseits die Möglichkeit, auf bestehende Raumwiderstände und zu erwartende Konflikte hinzuweisen.

Die „ETL 1000 Maadesiel – Wilhelmshaven – Etzel“ soll vom Anbindepunkt in Wilhelmshaven bis zum Kavernenspeicher in Etzel (Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund) verlaufen. Über eine Stichleitung soll zudem ein zweiter Anbindepunkt auf dem Stadtgebiet von Wilhelmshaven angeschlossen werden.

Die geplante Leitung wird einen Durchmesser von 1200 mm haben und auf einen Druck von bis zu 84 bar ausgelegt sein (DP 84). Sie wird in einem 10 m breiten Schutzstreifen gesichert. Davon sind 6,2 m von Gehölzen sowie Bebauung dauerhaft freizuhalten. Die geplante Stichleitung hat einen Durchmesser von 200 mm und einen 6 m breiten Schutzstreifen. Davon sind 5,2 m gehölzfrei zu halten. Die Haupttrasse hat eine Länge von rund 24 km. Die Stichleitung wird ca. 2,5 km lang sein. Sie soll über einen sogenannten Sammelheader angebunden werden. Die Stichleitung soll vollständig in einem VRG Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen verlaufen. Der Sammelheader und der Beginn der Hauptleitung sollen ebenfalls in dem genannten VRG angelegt werden. Zu den Dimensionen des Sammelheaders haben Sie keine Angaben gemacht.

Das Vorhaben ist Teil des geplanten Hyperlink-Netzwerks der Gasunie, das unter anderem den Wasserstoffimport landseitig aus den Niederlanden und Dänemark sowie über die Nordsee ermöglichen soll. In Deutschland werden Industriestandorte in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Hamburg angebunden.

Erwägungen zum Trassenverlauf

Wilhelmshaven ist im Wasserstoffkernnetz als H₂-Import- und Produktionsstandort vorgesehen. Die von Ihnen geplante Leitung dient dem Weitertransport des dort anlandenden bzw. produzierten Wasserstoffs. Mit der Leitung „ETL 1000 Maadesiel – Wilhelmshaven – Etzel“ soll zunächst eine Verbindung zum Kavernenspeicher Etzel (Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund) geschaffen werden.

Die Stichleitung (DN200) soll von ihrem Einspeisepunkt südöstlich der Schleuse Maadesiel (Stadt Wilhelmshaven) bis zum Rüstersieler Groden (Stadt Wilhelmshaven) führen, wo sie an die Hauptleitung (DN1200) anschließt. Der Verlauf der Stichleitung soll dabei vollständig auf dem Gebiet eines VRG Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen des LROP erfolgen, dass aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung auch nicht umgangen werden kann. Die bestehende Bebauung soll durch die Feintrassierung umgangen werden.

Soweit die Stichleitung dem Import von Wasserstoff bzw. Wasserstoffderivaten dient, ist eine Ausrichtung bzw. Angewiesenheit auf einen hafennahen Standort und damit eine Vereinbarkeit mit dem VRG Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen gegeben.

Nach rund einem Kilometer quert die geplante Trasse das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Maade-Barghauser See-Fort Rüstersiel“ (LSG WHV 00073) auf einer Länge von ca. 200 Metern in nördlicher Richtung. Dabei wird auch die Maade selbst gequert. Eine geschlossene Querung ist hier in Betracht zu ziehen, um die Auswirkungen auf das Fließgewässer und das LSG zu minimieren.

Im Vergleich zu einer durch Sie ebenfalls geprüften alternativen Anbindung der Stichleitung sind Deichflächen nur auf einer halb so langen Strecke betroffen. Da eine Querung ohnehin unvermeidlich ist, hat diese wie von Ihnen angestrebt in möglichst geringem Ausmaße zu erfolgen.

Der Anschluss an die Hauptleitung erfolgt Ihren Planungen zufolge auf Flächen der Uniper SE. Der Anschluss soll Ihren Angaben zufolge mittels eines sogenannten Sammelheaders erfolgen. Hierzu führen Sie bereits stattgefundene Absprachen an. Der Sammelheader sowie die ersten rund 1000 Meter des Verlaufs der Hauptleitung sind innerhalb des VRG Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen vorgesehen. Eine Vereinbarkeit mit dem VRG konnte durch Sie bisher nicht hinreichend nachgewiesen werden. Nach jetzigem Kenntnisstand besteht hier somit ein Konflikt mit dem VRG. Entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NROG erfolgt an dieser Stelle keine Prüfung in einer RVP. Dass es sich bei dem Hauptleitungsabschnitt innerhalb des VRG und dem Sammelheader um mit dem Ziel der Raumordnung vereinbare Anlagen handelt, ist von Ihnen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nachzuweisen.

Im weiteren Verlauf soll die geplante Trasse westlich der K291 eine Bündelung mit der Stora-Etzel-Pipeline eingehen. Die Parallellage soll über eine Strecke von 2.300 Metern beibehalten werden. Dabei soll auch die Maade südlich der BAB 29 erneut gequert werden. Dieser Abschnitt der Maade ist als FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE-2312-331) unter Schutz gestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des Gebietes ist unzulässig (s. § 34 BNatSchG). Der Bereich ist zudem als VRG Biotopverbund landesplanerisch gesichert. Hierzu LROP 3.1.2 Ziffer 02 Satz 1: „Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen.“ Eine Beeinträchtigung der Lebensräume durch die Planungen und Maßnahmen ist daher zu vermeiden. Eine Vereinbarkeit mit dem VRG ist abhängig von entsprechenden Minderungsmaßnahmen bei dessen Querung. Außerdem besteht hier eine erneute Betroffenheit des LSG „Maade-Barghauser See-Fort Rüstersiel“ (LSG WHV 00088). Eine geschlossene Querung des Fließgewässers ist für eine Minimierung der Auswirkungen zu prüfen.

Nordwestlich der Straße Lubbeweg (Stadt Wilhelmshaven) soll die enge Bündelung mit der Stora-Etzel-Pipeline aufgegeben werden. Anschließend soll auf einer Länge von 15 Metern das LSG „Alte und neue Maade“ (LSG WHV 00040) im Bereich der Ostfriesenstraße gequert werden. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind zu prüfen. Anschließend soll ebenfalls die Straße Helderei gequert werden. Sie führen in Ihren Unterlagen eine angepasste Bauweise an. Eine wirksame Schutzmaßnahme ist die geschlossene Querung sowohl der Straßen als auch des LSG.

Nach Querung der Straße Helderei tritt die anvisierte Trasse erneut in das LSG „Maade-Barghauser See-Fort Rüstersiel“ (LSG WHV 00088) ein. Südwestlich der Abfahrt „Wilhelmshaven“ der BAB 29 quert die von Ihnen präferierte Trasse erneut die Maade und damit das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE-2312-331), das hier dem Flussverlauf folgt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des Gebietes ist unzulässig (s. § 34 BNatSchG). Der Bereich ist zudem als VRG Biotopverbund landesplanerisch gesichert. Eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes und seiner zu schützenden Bestandteile ist zu vermeiden. Die Querung erfolgt innerhalb des LSG „Maade-Barghauser See-Fort Rüstersiel“ (LSG WHV 00088). Eine geschlossene Querung, die nicht nur das FFH-Gebiet schont, sondern auch die Auswirkungen auf das LSG minimiert, ist zu erwägen.

Weiter verläuft die geplante Trasse südlich des Kavernenfeldes der Nord West Kavernengesellschaft mbH in Wilhelmshaven-Coldewei. Eine Vereinbarkeit auch mit eventuellen Erweiterungsplänen für das Kavernenfeld wurde laut Ihren Angaben von der Nord West Kavernengesellschaft mbH Ihnen gegenüber am 21.02.2025 bestätigt.

Nordwestlich des Stadtteils Maadebogen bis zur Kreisgrenze befinden sich folgende LSG im Vorzugskorridor, welche jedoch nicht von der vorläufigen Vorzugstrasse gequert werden: LSG "Hohewerther Grashaus" (LSG WHV 00053), LSG "Dorfwarf Hohewerth" (LSG WHV 00052), LSG "Mönkeburger Busch" (LSG WHV 00051), LSG "Burg Kniphausen" (LSG WHV 00049), LSG "Bauernhof Oyensburg" (LSG WHV 00047). Mögliche Auswirkungen auf die LSG sind zu prüfen.

An dieser Stelle soll im Bereich des Groß Fedderwarder Tiefs erneut das LSG „Maade-Barghauser See-Fort Rüstersiel“ gequert werden. Eine geschlossene Prüfung ist an dieser Stelle zu prüfen, um Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu vermeiden. Nach Ihren Planungen nähert sich die Trasse nahe Maadesiel auch erneut der Maade und damit dem FFH-Gebiet „Teichfledermus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE-2312-331) an. Auswirkungen auf die Lebensräume der streng geschützten Teichfledermaus insbesondere durch Baumaßnahmen sind mit geeigneten Maßnahmen vorzubeugen.

In der Folge verläuft die geplante Trasse parallel zur BAB 29 und zu zwei Freileitungen über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Während des gesamten Verlaufs im Landkreis Friesland führt die von Ihnen angestrebte Trasse über Vorbehaltsgebiete (VBG) Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotentials des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Friesland. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach Abschluss der Bauarbeiten hier wieder möglich, weswegen eine Vereinbarkeit mit den VBG zu bestätigen ist.

Westlich der Accumer Landstraße verschwenkt die von Ihnen geplante Trasse nach Norden und quert die BAB 29, um nördlich davon wieder die Parallellage zur Storag-Etzel-Pipeline aufzunehmen. Damit wird das VRG Industrieanlagen und Gewerbe in Roffhausen (Stadt Schortens, Landkreis Friesland) umgangen. Die Bündelung mit der Storag-Etzel-Pipeline besteht anschließend für 4.000 Meter. Auf Höhe Memmhausen (Stadt Schortens, Landkreis Friesland) soll ein VRG Hauptabwasserleitung gemäß RROP gequert werden. Durch eine „Anpassung der Bauweise“ wollen Sie hier den Eingriff bzw. dessen Auswirkungen vermindern. Hierzu sind den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren konkrete Erläuterungen beizufügen.

Anschließend wird zwischen Accumer Tief und BAB 29 ein Windpark gequert, der als VRG Windenergienutzung regionalplanerisch gesichert ist. Zur Querung des Windparks geben Sie an, dass Sie in Gesprächen mit dem Betreiber, der Alterric GmbH, stehen und eine raumverträgliche Querung möglich sei.

Im gleichen Bereich befindet sich ein VRG Trinkwassergewinnung des RROP des Landkreises Friesland, das im Rahmen der Trassierung nicht umgangen werden kann. Eine raumverträgliche Querung wollen Sie an dieser Stelle u.a. durch das Vermeiden der Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie das Abstellen der Maschinen auf (übersandeter) Untergrundfolie oder auf ge-

eigneten befestigten Flächen während der Bauphase sicherstellen. Eine Vereinbarkeit Ihres Vorhabens mit dem VRG Trinkwassergewinnung muss im Planfeststellungsverfahren nachgewiesen werden.

Weiterhin innerhalb des VRG Trinkwassergewinnung ist westlich des Windparks die B 210 zu queren. Dies soll in geschlossener Bauweise in Parallellage zur Storag-Etzel-Pipeline geschehen.

Bei Neu Abbickenhausen (Stadt Schortens, Landkreis Friesland) soll die Trasse dann von der Parallellage zur Storag-Etzel-Pipeline abweichen und die BAB 29 in südöstlicher Richtung queren, um den Energiepark Sande zu umgehen, wo aufgrund der Windenergie- und PV-Anlagen nicht mehr ausreichend Platz für eine Leitungsverlegung vorhanden sei. Sie folgen damit in diesem Bereich der durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) geprüften Trasse des Vorhabens „Nordsee-Ruhr-Link („NRL“) I, II und IV“ der Open Grid Europe GmbH. Für das Vorhaben stellte das ArL am 13.06.2024 infolge einer Anzeige der Vorhabenträgerin nach § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG fest, dass eine RVP nicht erforderlich ist. Damit bestätigte das ArL, dass raumbedeutsame Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht zu erwarten sind. Nach unserer Kenntnis besteht an dieser Stelle auch die Möglichkeit, mit der „ETL 1000 Maadesiel – Wilhelmshaven – Etzel“ ein weiteres Projekt zu realisieren. Zu beachten ist allerdings, dass es hier erneut zu einer Querung des FFH-Gebiets „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ kommen würde. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des Gebietes ist unzulässig (s. § 34 BNatschG). Der Bereich ist zudem als VRG Biotopverbund landesplanerisch gesichert. Dieses Ziel der Raumordnung (s. Auszug LROP oben) ist bei der Querung des Abschnitts zu beachten.

Ebenso betroffen wäre beidseitig des Maadeufers das LSG „Teichfledermausgewässer“ (LSG FRI 00128). Eine Querung in geschlossener Bauweise ist zu prüfen, um eine Beeinträchtigung der unter Schutz gestellten Lebensräume zu vermeiden.

Während des Verlaufs östlich der BAB 29 soll die Querung zweier VRG Leitungstrasse und einem VRG regional bedeutsamer Wanderweg erfolgen. Eine gleichwertige Wiederherstellung des Wanderweges nach Fertigstellung der Leitung stellt in diesem Falle eine Vereinbarkeit mit dem VRG sicher. Im gleichen Bereich wird auch der Ems-Jade-Kanal durch die geplante Trasse gequert. Sie planen die Anpassung der Bauweise, um die Auswirkungen zu minimieren. In den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren ist darzulegen, was mit der genannten Anpassung genau gemeint ist. Eine geschlossene Querung ist an dieser Stelle zu prüfen.

Anschließend wird die BAB 29 erneut gequert, um nördlich der Straße Mühlenweg (Gemeinde Sande, Landkreis Friesland) für 4.400 Meter die Parallellage zur Wilhelmshavener Anschlussleitung (WAL) aufzunehmen. Hier verläuft Ihre geplante Trasse kurzzeitig auch wieder in Parallellage zur Storag-Etzel-Pipeline. Beibehalten wird die Parallellage zur Trasse, die bei der Prüfung der Verzichtsanzeige der Open Grid Europe GmbH für die geplante NRL-Leitung (s. oben) raumordnerisch betrachtet wurde.

Weiter verläuft die von Ihnen geplante Trasse westlich von Neustadtgödens (Gemeinde Sande, Landkreis Friesland) und quert dabei die B 436 südlich der Horster Straße. Ein an dieser Stelle

parallel zur Bundesstraße verlaufender regional bedeutsamer Wanderweg, der durch ein entsprechendes VRG gesichert ist, wird ebenfalls gequert. Eine gleichwertige Wiederherstellung des Wanderweges nach Fertigstellung der Leitung stellt in diesem Falle eine Vereinbarkeit mit dem VRG sicher.

In diesem Bereich tritt die geplante Leitung in ein VBG Landschaftsbezogene Erholung ein, dass über rund 1.500 Meter bis zur Grenze zum Landkreis Wittmund gequert werden soll. Zum einen sollten hier baubedingte Auswirkungen möglichst gering gehalten und anschließend auch eine gleichwertige Wiederherstellung angestrebt werden.

In diesen Bereich fällt auch die Querung des FFH-Gebiets „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE-2312-331, ebenfalls als VRG Natura 2000 sowie VRG Biotopverbund landesplanerisch gesichert), das an dieser Stelle dem Verlauf des Friedeburger Tiefs entspricht. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des Gebietes ist wie bei den vorangegangenen Querungen des FFH-Gebiets hier unzulässig (s. § 34 BNatschG). Die Zulässigkeit der Leitungsführung ist an dieser Stelle somit abhängig von geeigneten Maßnahmen, um negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu vermeiden. Eine geschlossene Querung ist zu prüfen. Weitere Maßnahmen insbesondere zur Reduzierung der Auswirkungen wie Bauzeitenregelungen und die Einengung des Arbeitsstreifens können an dieser Stelle ebenfalls zu einer Raumverträglichkeit der Planungen beitragen. Eine Umgehung ist an dieser Stelle aufgrund der räumlichen Ausdehnung des FFH-Gebiets nicht möglich.

Auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund schließt ein VRG Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung an. Dieses taucht in der von Ihnen vorgelegten Unterlage nicht auf. Diese prägenden Kulturlandschaften sind in ihren wesensgebenden Charakteristika zu erhalten bzw. nach Abschluss des Leitungsbaus gleichwertig wiederherzustellen. Nur so ist eine Vereinbarkeit Ihres Vorhabens mit dem VRG möglich. Eine Auseinandersetzung mit diesem VRG hat im Planfeststellungsverfahren zu erfolgen. Das VRG soll zunächst für rund 240 Meter und anschließend erneut für rund 2,5 Kilometer gequert werden.

In der Gemeinde Friedeburg (Landkreis Wittmund) wird über rund 5 Kilometer Meter ein Vorsorgegebiet (VSG) Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft gequert. Über die ersten rund 100 Leitungsmeter ab Landkreisgrenze würde dabei obendrein ein VSG Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials gequert. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach Abschluss der Arbeiten wieder möglich, sodass hier von einer Vereinbarkeit mit den VSG ausgegangen wird.

In diesem Bereich streben Sie weiterhin eine Parallellage zur WAL an. Randlich soll nördlich der Straße Horster Grashaus (Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund) ein VSG für Rohstoffgewinnung Sand gequert werden. Eine Vereinbarkeit ist hier wahrscheinlich. Andernfalls wäre auch eine Umgehung im Rahmen der Feintrassierung möglich. Hierbei würde dann das VRG Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung für weitere ca. 300 Meter gequert. Nach dem Austritt aus dem Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung wird die B 436 erneut durch die geplante Trasse gequert.

Bei der Straße Butener Weg (Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund) endet die Parallellage mit der WAL an deren Endpunkt. Dort schließt die Norddeutsche Erdgastransversale (NETRA) an. In Bündelung mit dieser Leitung soll auch Ihr Vorhaben bis zum Endpunkt, dem Kavernenspeicher Etzel (Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund), verlaufen.

Im Bereich der Ortschaft Horsten (Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund) sind schutzwürdige Böden betroffen. Als Minderungsmaßnahme streben Sie eine weitreichende Umgehung im Rahmen der Feintrassierung an. Ergänzend können Maßnahmen aus dem Bodenschutzkonzept eine Verträglichkeit an dieser Stelle ermöglichen. Eine Bodenbaubegleitung wird ferner eine Sicherung besonders sensibler Bereiche sicherstellen und die Eingriffe auf ein Mindestmaß reduzieren. Das gilt auch für die in diesem Gebiet verbreiteten Moorböden, die aufgrund ihrer hohen Wertigkeit im Rahmen der Bauphase besonders geschützt werden müssen (s. hierzu auch LROP 3.1.1 06).

Südlich des Kavernenspeichers Etzel befindet sich das Wasserschutzgebiet (WSG) Klein Horsten im geplanten Trassenkorridor. Angedacht ist Ihrerseits eine randliche Querung innerhalb der Zone III a des WSG. Eine Umgehung im Rahmen der Feintrassierung stellen Sie in Aussicht. Falls sich diese nicht realisieren lässt, ist eine Verträglichkeit durch passende Maßnahmen herzustellen. Beispielhaft können hier das Abstellen der Maschinen auf (übersandeter) Untergrundfolie und der Verzicht auf die Lagerung wassergefährdender Stoffe innerhalb des WSG genannt werden, um eine Verschlechterung der Wasserqualität auszuschließen.

Die Vorzugstrasse leitet dann in das VRG Speicherung von Primärenergie des Kavernenspeichers ein. Die Trassierung in diesem Bereich richtet sich laut Ihren Unterlagen nach Absprachen, die Sie am 05.06.2024 mit der Storag Etzel GmbH getroffen haben.

Während ihres gesamten Verlaufs befindet sich die von Ihnen angestrebte Trasse in VBG Hochwasserschutz. Eine Vereinbarkeit wird hier in der Regel gegeben sein. Die ebenfalls großflächig betroffenen sulfatsauren Böden sind im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung zu berücksichtigen.

Mögliche alternative Trassierungen

In den Ihrer Anzeige nach § 15 Abs. 4 ROG beigefügten Unterlagen stellen Sie zu verwerfende alternative Trassierungen dar. Wesentlicher Anlass für die Untersuchung sind die zahlreichen Engstellen im Korridor der Vorzugstrasse. Letztlich stimmen wir anhand der Unterlage mit Ihrer Einschätzung überein, dass sich innerhalb des von Ihnen vorgeschlagenen Korridors nach aktuellem Kenntnisstand eine raumverträgliche Trassierung realisieren lassen wird. Ausgenommen von dieser Einschätzung ist der Bereich des VRG Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen. Es wurden noch keine hinreichenden Belege für die Möglichkeit einer raumverträglichen Realisierung des Sammelheaders und des innerhalb des VRG zu verlegenden Abschnitts der Hauptleitung vorgelegt.

Sie legen dar, dass eine alternative Trassierung der Stichleitung voraussichtlich nicht realisierbar ist, weil konkurrierende Planungen der Uniper SE vorliegen. Außerdem wären Deichbereiche in stärkerem Maße betroffen, was ebenfalls für die von Ihnen präferierte Trasse spricht.

Als Variante mit einer vergleichbar hohen Bündelung wie die von Ihnen präferierte Trasse haben Sie eine Parallellage mit der Nord-West Oelleitung (NWO-Pipeline) untersucht. In Ihren Unterlagen haben Sie dargelegt, wieso eine solche Trassierung nach heutigen Gesichtspunkten nicht mehr raumverträglich wäre. Im Umfeld der Bestandstrasse verhindert die vorhandene Bebauung die Verlegung einer weiteren Leitung. Es besteht vor dem Hintergrund des benötigten Schutzstreifens keine Möglichkeit einer parallelen Verlegung zur NWO-Pipeline.

Eine von Ihnen untersuchte großräumige Alternative beginnt südlich des Windparks Ostiem (Stadt Schortens, Landkreis Friesland) und quert zunächst die B 210 und anschließend ein VRG Sonstige Eisenbahnstrecke (1546 Sande – Schortens Weißer Floh). Als nächstes würde dann das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE-2312-331) gequert, welches an dieser Stelle linienhaft vorliegt (Upjeversches Tief) und auch als VRG Biotopverbund gesichert ist. Anschließend soll bei dieser Variante der Energiepark Sande westlich umgangen werden. Bei Panneboe und Hammrich (Gemeinde Sande, Landkreis Friesland) verläuft die Trasse zuerst durch ein VBG Natur und Landschaft auf 400 Metern und anschließend für 4.000 Meter durch ein VBG Landschaftsbezogene Erholung. Im gleichen Bereich wird der Ems-Jade-Kanal und ein VRG regional bedeutsamer Wanderweg gequert.

Kurz vor der Grenze zum Landkreis Wittmund würde das Friedeburger Tief gequert, das an dieser Stelle Bestandteil des FFH-Gebiets „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE-2312-331) ist. Auf dem Gebiet des Landkreis Friesland wird ein VBG Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials (wovon rund 150 Meter auch durch ein VBG Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen für die Landwirtschaft gesichert sind) und schließlich in der Gemeinde Friedeburg (Landkreis Wittmund) über 2.200 Meter ein VSG Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft gequert (bis zur Wiedereinbindung in die Vorzugstrasse). Über die ersten rund 1.600 Leitungsmeter ab Landkreisgrenze würde dabei oben-drein ein VSG Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials gequert.

Diese Korridoralternative verläuft in weiten Teilen über VBG bzw. VSG Landwirtschaft. Nach Inbetriebnahme der Leitung ist die landwirtschaftliche Nutzung im Leitungsbereich wieder möglich. Von einer Vereinbarkeit mit den VBG/VSG wird daher ausgegangen.

Bei Horsten (Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund) endet die Alternative und vereinigt sich wieder mit dem Vorzugskorridor.

Diese Korridoralternative ist hinsichtlich der durch sie berührten Raumwiderstände mit der Vorzugsvariante vergleichbar. Dabei verläuft sie jedoch ausschließlich in eigener Trasse ohne Bündelung mit bestehender linearer Infrastruktur, weswegen sie als nachteilig betrachtet werden kann.

Wenig aufschlussreich sind die von Ihnen zur Verfügung gestellten Darstellungen zu den berührten Raumwiderstandsklassen in den Korridoren. Statt durch eine Angleichung der Korridorbreite eine Vergleichbarkeit herzustellen, werden Werte nebeneinander gestellt, die Bereiche von deutlich unterschiedlicher Größe abdecken. Als ergänzende Angaben nennen Sie dann wiederum

Querungslängen, die sich auf eine Trasse beziehen, die durch den Vorzugskorridor verläuft. Dieser Verlauf wird aktuell durch Sie angestrebt. Eine solche Darstellung wäre auch für Alternativkorridore möglich gewesen. Da diese aber ausbleibt, wirft Ihre Unterlage weiterhin Fragen auf, was die Vorteilhaftigkeit des Vorzugskorridors angeht. Hier ist eine saubere Methodik in der Unterlage zum Planfeststellungsverfahren anzuwenden und darzustellen.

Das gilt auch für die vierte von Ihnen angeführte Korridoralternative, die südlich des Energieparks Sande in südwestlicher Richtung vom Vorzugskorridor abzweigt. 58 Prozent des Korridors verlaufen auf Flächen, die als VBG Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotentials bzw. VBG Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen für die Landwirtschaft gesichert sind. Nach dem Bau der Leitung wären diese Flächen erneut vollständig landwirtschaftlich nutzbar. Nach dem Startpunkt quert der Korridor südlich von Dykhausen (Gemeinde Sande, Landkreis Friesland) ein VRG regional bedeutsamer Wanderweg, das an dieser Stelle auch als VRG regional bedeutsame Straße gesichert ist. Anschließend verläuft dieser Alternativkorridor über 2.700 Meter durch ein VBG Landschaftsbezogene Erholung. Kurz vor der Grenze zum Landkreis Wittmund quert diese Alternative ebenfalls das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE-2312-331), das hier den Verlauf des Friedeburger Tiefs sichert. Die Querung erfolgt im gleichen Korridor wie bei der vorangegangenen Alternative. Beide nehmen den gleichen Verlauf bis zum Wiedereinbiegen in den Vorzugskorridor bei Horsten (Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund).

Die weiter oben geschilderten Mängel in der Darstellung der Betroffenheiten in den jeweiligen Korridoren treffen auch auf die zuletzt geschilderte Variante zu. Ein direkter Vergleich ist nur mittelbar möglich, obwohl dieser auch nachvollziehbar in die Unterlage hätte integriert werden können. Tatsächlich anhand der angeführten Werte vergleichbar sind Trassenlänge und Bündelung. In den anderen Kategorien ist die Vergleichbarkeit aufgrund der unterschiedlich gewählten Korridorbreiten nicht gegeben. Der komplette Verlauf des Alternativkorridors in eigener Trasse im Vergleich zu der in Bündelung geführten Vorzugstrasse bleibt ein gewichtiges Gegenargument für die von Ihnen angestrebte Trassenführung. Dazu gesellt sich die ähnliche Beanspruchung verschiedener Raumwiderstände. Insgesamt lässt sich hier auf eine Vorteilhaftigkeit der Vorzugstrasse schließen, die aber im weiteren Verfahren noch konkret dargelegt werden sollte.

Fazit zum Trassenverlauf und zur Erforderlichkeit einer RVP

Als Ergebnis der Überprüfung der Erforderlichkeit einer RVP nach § 15 Abs. 4 Satz 4 ROG stelle ich als zuständige obere Landesplanungsbehörde fest, dass für den von Ihnen im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 4 Satz 2f. ROG vorgestellten Korridor keine raumbedeutsamen Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu erwarten sind, soweit es um die Stichleitung sowie die Hauptleitung ab Verlassen des VRG Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen geht. Von dieser Einschätzung sind zum jetzigen Zeitpunkt der Sammelheader sowie der Verlauf der Hauptleitung innerhalb des VRG Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen ausgenommen. Für diesen Bereich konnten Sie nicht nachweisen, dass eine Vereinbarkeit mit dem VRG vorliegt, so dass nach aktuellem Kenntnisstand ein Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NROG anzunehmen ist. Eine Vereinbarkeit mit dem VRG ist bei gleichbleibender Trassierung im

Planfeststellungsverfahren nachzuweisen, zum Beispiel durch konkrete Anschlussbegehren von Importeuren von Wasserstoff oder Derivaten an die Hauptleitung.

Sie haben als Vorhabenträgerin fundiert dargelegt, dass eine Vereinbarkeit des überwiegenden Teils der geplanten Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung zu erwarten ist bzw. hergestellt werden kann.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die in Ihrer Anzeige aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf die Nutzungen und Schutzansprüche im Planungsraum im weiteren Verfahren beachtet und konkretisiert werden.

Eine weitere Abstimmung mit den berührten Kommunen und fachlich berührten Stellen im Zuge der Detailplanung und in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren kann Konflikte weiter minimieren. Nachweise zur Vereinbarkeit mit dem VRG Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen sind im Planfeststellungsverfahren ebenfalls zu erbringen.

Somit ist aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde das Erfordernis, eine RVP als gesondertes Verfahren durchzuführen, an dieser Stelle nicht gegeben.

III. Hinweise zur Beachtung von Zielen der Raumordnung

- Für das Genehmigungsverfahren weise ich darauf hin, dass bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 4 Absatz 1 ROG). Es sind die zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Raumordnungspläne einzustellen.
- In die weitere Planung einzustellen sind die geplanten Festlegungen im Rahmen der Änderung des LROP. Die Beteiligung zum ersten Entwurf endete am 04.06.2025. Sobald eine überarbeitete Fassung der neuen Festlegungen vorliegt, sind diese als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG zu berücksichtigen.
- Es konnte durch Sie nicht nachgewiesen werden, dass für den Sammelheader und die ersten rund 1000 Meter der Hauptleitung eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, hier dem VRG Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen erreicht werden kann. Nach aktuellem Stand muss daher an dieser Stelle von einem Widerspruch zu hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NROG ausgegangen werden. Eine Raumverträglichkeit ist bei Hafenorientierung der an die Hauptleitung anzuschließenden weiteren Vorhaben (neben der Stichleitung) denkbar. Weil diese noch nicht feststehen, besteht die Möglichkeit, dass eine Raumverträglichkeit zukünftig gegeben sein kann. Entsprechende Nachweise sind im Planfeststellungsverfahren zu erbringen.

IV. Sonstige Hinweise

Diese Hinweise zielen darauf, die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens sicherzustellen. Sie sind bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen:

- Die Detailplanung soll soweit wie möglich zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Nutzungen und Schutzansprüchen genutzt werden.

- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden in Absprache mit diesen soweit wie möglich minimiert werden.
- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Orte und Zeitspannen der Nutzung von Baustellenflächen sollen unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafter festgelegt werden, um Bewirtschaftungseinschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren und hinreichend konkretisierte Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Hofstellen zu wahren.
- Die aus Sicht des Naturschutzes wichtigen Bereiche (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope, Naturparke, FFH-Gebiete, Waldflächen, wertvolle Bereiche gemäß Landschaftsrahmenplan und erfolgten Kartierungen) sind in die weitere Planung einzustellen. Eine Beeinträchtigung von Wallhecken ist durch geeignete Maßnahmen (geschlossene Bauweise) soweit wie möglich zu vermeiden (§ 22 Abs. 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)). Auch bei der Planung der Start- und Zielgruben sowie der weiteren Baubedarfsflächen einschließlich Rohrlagerflächen sind die naturschutzfachlich wertvollen Strukturen zu berücksichtigen.
- Für die Querung sensibler Bereiche nennen Sie an mehreren Stellen eine „Anpassung der Bauweise“ als Minderungsmaßnahme. Es bleibt dabei unklar, ob eine geschlossene Querung oder eine andere Maßnahme wie z.B. eine Verengung des Arbeitsstreifens gemeint ist. Was im Einzelfalls jeweils konkret geplant ist, um negative Auswirkungen auf die zahlreichen sensiblen Bereiche im geplanten Trassenraum zu vermeiden, ist in den Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zu konkretisieren.
- Im Bereich der von Ihnen vorgeschlagenen Trassenführung für die neue Wasserstoffleitung planen weitere Akteure ebenfalls den Bau von Energieinfrastruktur, insbesondere die beiden Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH und Tennet TSO GmbH.

Das betrifft unter anderem die folgenden Vorhaben:

- Landtrassen 2030 (BaWin4, LanWin1, Tennet Offshore GmbH)
- LanWin 5 (TenneT Offshore GmbH)
- Wilhelmshaven – Conneforde, Wilhelmshaven – Conneforde 2 (Tennet TSO GmbH)
- HGÜ-Leitung Korridor B (Amprion GmbH)
- Grüner Energiepark Sande (Friesen Elektra)
- Windenergieausbau und Repowering Schortens
- Nordsee-Ruhr-Link I (Open Grid Europe GmbH/Gascade Gastransport GmbH)
- Nordsee-Ruhr-Link II (AquaDuctus Pipeline GmbH)

Daraus ergeben sich Engstellen und Überlagerungen von Vorhaben insbesondere in den Ortslagen Accum/Glarum (Stadt Schortens, Landkreis Friesland), Ostiem/Roffhausen (Stadt Schortens, Landkreis Friesland) sowie Silland/Gödens/Tichelboe (Gemeinde Sande, Landkreis Friesland).

Diese Vorhaben sind entsprechend ihres Planungsstandes sowie ihrer rechtlichen und raumordnerischen Festlegungen in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bauzeiten sollen mit

den anderen Vorhabenträgern abgestimmt werden, um gegenseitige Behinderungen zu vermeiden. Gleichzeitig ist in der Abstimmung auch eine Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Nutzungen und Schutzansprüche im Planungsraum anzustreben.

- Im Genehmigungsverfahren soll geprüft werden, welche zeitlichen und technischen Überschneidungen hinsichtlich Bautätigkeiten, Boden- und Naturschutzeingriffen und wasserrechtlichen Absenkungen es zwischen den einzelnen Vorhaben gibt. Angesichts der weiteren geplanten Vorhaben im Bereich der geplanten Trasse ist eine enge Abstimmung der Bauphasen mit den weiteren Vorhabenträgern unerlässlich, um eine gegenseitige Behinderung der einzelnen Bauvorhaben zu vermeiden.
- Die bestehende und geplante Infrastruktur (Leitungen und deren Schutzbereiche, Verkehrswege, Festpunkte des Landesbezugssystems und Lagefestpunkte) im geplanten Trassenbereich sind zu berücksichtigen.

Bei Kreuzungen von sog. Fremdleitungen (Kabel, Freileitungen und Rohrleitungen) ist rechtzeitig vor Aufnahme dieser Arbeiten die Zustimmung der Eigentümer und Betreiber der betroffenen Einrichtungen einzuholen, soweit diese nicht anderweitig zur Duldung verpflichtet sind bzw. werden. Entsprechendes gilt bei einer Annäherung (Parallelverlauf) an die bestehenden Leitungen.

- Die untere Naturschutzbehörde für den Landkreis Friesland weist darauf hin, dass Eingriffe in den Boden entsprechend zu würdigen seien. Eine vollständige Wiederherstellung verdichteter Böden sei nicht zu 100 Prozent möglich. Durch den Einbau von Fremdmaterial könne sich zudem der Bodenwasserhaushalt verändern. Folglich seien im Genehmigungsverfahren gemäß § 14 Abs.1 bzw. § 15 Abs. 2 BNatschG i.V.m. § 17 Abs. 1 BNatschG entsprechende Kompensationsmaßnahmen darzulegen. Nach Einschätzung des Landkreises betreffe die Kompensationspflicht in Bezug auf Ihr Vorhaben alle in Anspruch genommenen Böden im Landkreis Friesland, unabhängig von der Bauweise und einschließlich der Baustraßen sowie sonstiger beanspruchter Flächen abseits des Leitungsgrabens.
- Die angestrebte vierfache Querung des FFH-Gebiets „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE-2312-331) erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit dessen Erhaltungszielen. In den zu querenden Bereichen wird das Gebiet durch die LSG „Maade Barghauser See-Fort Rüstersiel“ (LSG WHV 00088) und „Teichfledermausgewässer“ (LSG FRI 00128) gesichert. Es sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für diese Gebiete zu entwickeln.
- Geschützte Biotope und Kompensationsflächen sind in der Feintrassierung zu berücksichtigen.
- Die untere Wasserbehörde im Landkreis Friesland weist darauf hin, dass die Vermeidung von Gefährdungen für das Grundwasser zu belegen ist. Das ist besonders wichtig im Bereich der Förderbrunnen des Wasserwerks Feldhausen (Stadt Schortens, Landkreis Friesland). Weiter sei ein Konzept zu Schutzmaßnahmen hinsichtlich wassergefährdender Stoffe festzulegen.
- Die untere Wasserbehörde weist ferner darauf hin, dass sich im Bereich der geplanten Trasse die Süß-/Salzwassergrenze befindet. Eine Vermeidung der Beeinträchtigung des Grundwassers bzw. der Trinkwasserversorgung ist auch für diesen Bereich sicherzustellen sowie zu belegen.
- Es ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.

- Die Vorzugstrasse ist im Bereich sulfatsaurer Böden verortet. Es besteht ein Gefährdungspotential durch Oxidationsprozesse bei Entwässerung oder Bodenaushub. Je nach Gefährdungspotential sind daher engmaschige Erkundungen durchzuführen. Die untere Abfallbehörde des Landkreises Friesland verweist zu diesem Zwecke auch auf die Geofakten 24 und 25 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).
- Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Gewässerkreuzungen und die Erlaubnisse für mögliche Grundwasserabsenkungen sowie die Ausnahmegenehmigungen für das Durchqueren der Wasserschutzgebiete sind in das Planfeststellungsverfahren mit aufzunehmen.
- Bei der Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens sind verschiedene Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Diese Schutzgüter können auch zusammenwirken, z.B. Kulturgut und Landschaft, und sind deshalb außerdem in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu betrachten. In Bezug auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gilt die Pflicht der Erhaltung von Kulturdenkmalen gemäß § 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Daher handelt es sich hierbei auch nicht um eine ausschließlich temporäre Beeinträchtigung während der Bauphase, da eine tatsächliche Beeinträchtigung häufig bedeutet, dass etwas permanent beschädigt bzw. zerstört wurde.
- In archäologischen Verdachtsflächen werden regelmäßig archäologische Maßnahmen wie z.B. Prospektionen empfohlen, die in bauvorbereitenden Ausgrabungen münden können. Prospektionen in archäologischen Verdachtsflächen sind gemäß § 13 NDSchG denkmalrechtlich genehmigungspflichtig, ebenso wie Ausgrabungen nach § 12 NDSchG. Es wird auf die Pflicht zur Fundmeldung bei Bodenfunden nach § 14 NDSchG hingewiesen, die baubegleitende Ausgrabungen zur Folge haben kann.
- Bauarbeiten in der Nähe von bekannten Fundstellen im Landkreis Wittmund sind mit dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft abzustimmen. Über Bauarbeiten in der Nähe von bekannten Fundstellen im Landkreis Friesland und auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven ist die Oldenburgische Landschaft zu informieren. Grundsätzlich wird die ständige Anwesenheit eines archäologisch versierten Teams bei Baumaßnahmen in sensiblen Bereichen als erforderlich erachtet. Für die Dokumentation und Bergung eventueller Funde sind ausreichende Fristen zu gewähren. Im Falle des Auffindens etwaiger Kultur- und Sachgüter, die auf Grundlage der vorangegangenen Untersuchung nicht zu erwarten waren, ist seitens der Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen die Einbindung von Denkmalschutz – und Denkmalfachbehörden sicherzustellen.
- Zur Identifizierung von betroffenen Fundstellen sollte ein Datenabgleich mit dem Denkmalinformationssystem des Landes Niedersachsen erfolgen.
- Bei der Verlegung in offener Bauweise ist darauf zu achten, dass durch geringere Dimensionierung und angepassten Baustrecken, die Bauzeiten für das Offenlegen einer Trasse verkürzt werden. Bodenbeeinträchtigungen können sich auch durch zu groß gewählten Tiefbaumaßnahmen und zu groß gewählten offenen Trassenlängen ergeben, die dann aufgrund von Termindrucks auch bei schlechten Witterungsbedingungen bearbeitet werden, so dass keine bodenschonende Ausführung mehr möglich ist.
- Bei Straßenquerungen soll grundsätzlich die geschlossene Bauweise in Betracht gezogen werden. Die offene Bauweise führt zu großen Aufbrüchen, Wiederherstellungen der Straßen in Asphaltbauweise sowie weiteren Beeinträchtigungen. Hierdurch ergeben sich Sperrungen der Straßen und etwaige Umleitungen, die zu erheblichen Verkehrseinschränkungen führen.

- Ich empfehle, die Detailplanung bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit den relevanten Stellen, insbesondere den Kommunen, abzustimmen.
- Nach Bau der Leitungen ist die genaue Trasse den betroffenen Landkreisen, Städten und Gemeinden für die Darstellung in den RROP sowie die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen mitzuteilen.

In entsprechender Weise ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems für die Aktualisierung des Raumordnungskatasters von der Fertigstellung zu informieren.

Genehmigungsverfahren

Zur Genehmigung der Gasleitung ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Das LBEG erhält dieses Schreiben zur Kenntnis.

Information der unteren Landesplanungsbehörden sowie weiterer vom Vorhaben betroffener Stellen

Die von Ihrem Vorhaben möglicherweise betroffenen Stellen erhalten dieses Schreiben zur Kenntnis.

Kosten

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. NROG i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit einer RVP Kosten zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Christian Behrens